



25. Januar 2012



Dreharbeiten in der Alterbuch für das Thüringen Journal: Aktuell zur Verleihung des Zertifikats berichtete das MDR über die Besonderheiten des Hohenwarte Stausee Wegs. Foto: mo

Ein Signal für den Stausee-Tourismus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Das neue Jahr beginnt mit einem guten Zeichen für unseren Tourismus: Mit der Zertifizierung des Hohenwarte Stausee Weges erhalten wir ein neues Marketing-instrument für unsere Stausee-Region. Für findige Hoteliers und Pensionsbesitzer jetzt eine Gelegenheit, ihre Gäste anzulocken:

„Erkunden Sie den Hohenwarte Stausee Weg mit uns in vier Etappen - wir bringen Sie morgens hin und holen Sie am Ziel wieder ab!“

Natürlich lohnt es sich auch für uns, die Stauseeland-schaft auf Schusters Rappen zu erkunden. Sie können an jedem Punkt des Weges loslaufen – ein roter Kreis auf weißem Grund weist den Weg. Über die Route können Sie sich auf unserer Internetseite kundig machen, dem-nächst werden auch ansprechende Flyer ausliegen. Wer als Urlaubsregion wahrgenommen werden will, braucht unverwechselbare Angebote. In der Rubrik Wandern hat unser Landkreis nun zwei davon. Auch der Panoramaweg Schwarza-tal ist seit 2009 als „Qualitäts-weg Wanderbares Deutsch-land“ ausgezeichnet. Damit sind zwei attraktive Landschaften „wandertech-nisch“ erschlossen, für Touristen, die jenseits der Alltagshektik Natur pur erleben wollen. Probieren Sie es selbst aus!

Ihr Landrätin

Marion Philipp

Auf 75 Kilometern den Stausee erwandern

Hohenwarte Stausee Weg in Stuttgart als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland ausgezeichnet

Saalfeld (AB/mo). Vier Stunden hatte sich ein MDR-Kamerateam mit Moderator Steffen Quasebarth Anfang Januar Zeit genommen, um die markantesten Stellen am Hohenwarte Stausee Weg zu erkunden. Das Ergebnis konnten die Zuschauer am 14. Januar im Thüringen Journal anschauen. Am selben Tag war der Weg auch Haupt-thema im Nachmittagsprogramm von MDR1 Radio Thüringen.

Denn an diesem Tag nahm der Vorsitzende des Kreistages, Bernd Zeuner, in Stuttgart auf der CMT-Messe Fahrrad- & ErlebnisReisen mit Wandern das Quali-tätzertifikat des Deutschen Wanderverbands für den Hohenwarte Stausee Weg entgegen. Der Hohenwarte Stausee Weg ist damit offiziell „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“. Grund genug, um im Fernsehen der Frage nach-zugehen, was der 75 Kilometer lange Wanderweg Touristen und Einheimischen zu bieten hat.



„Besuchen Sie die Region am Thüringer Meer und begehen Sie mit dem Hohenwarte Stausee Weg ein Prachtexemplar unter den Qualitätswanderwegen in Deutschland!“ werben der Land-kreis Saalfeld-Rudolstadt und der Saale-Orla-Kreis nunmehr. Beide Landkreise - zwei Drittel

liegen auf Saalfeld-Rudolstädter Seite - erwarten eine verbesserte Vermarktung und eine höhere At-traktivität für Wandertouristen. Der Zertifizierung war bis zum Frühjahr 2011 ein dreijähriges In-frastrukturprojekt voraus gegan-gen, bei dem in der Regie des Bil-dungszentrums Saalfeld unter erheblichem Aufwand Wege neu gebaut oder frei geschnitten, die Markierung weitgehend erneuert und Bänke instand gesetzt wur-den. Aufgrund der guten Vorar-beiten der Kreiswegewarte war der Prüfer vom Deutschen Wand-erverband mit dem Ergebnis sei-ner „Probewanderung“ zufrieden, für das Zertifikat war damit der Weg frei.

Die Kosten für die Zertifizierung haben die beiden Landkreise als An-schub für die Tourismused-wicklung in der Stauseeregion übernommen, die Betreuung des Weges übernehmen jetzt die An-rainerkommunen.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr

www.kreis-slf.de

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 8. Februar



Computerschulung

Für Jagdgenossenschaften

_Saalfeld (AB/ujb). Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e. V. führt erneut eine Computerschulung zur Arbeit mit dem Jagdkataster durch - am 22. Februar um 16:00 Uhr als Einsteigerkurs und ab 18:15 Uhr als Kurs für Fortgeschrittene - jeweils in der Landvolkbildung Thüringen e.V., Trommsdorffstrasse 1 A, 07407 Rudolstadt

Schriftliche Anmeldungen und konkrete Informationen sollten bis zum 8. Februar unter 03 61/26 253-250 erfolgen. Das Landratsamt als untere Jagdbehörde empfiehlt den Jagdgenossenschaften, die Mitglied dieses Verbandes sind, ein solches computergestütztes Kataster zu nutzen.

Stabwechsel im Gesundheitsamt

Dr. Karin Mörz war mit ihrer warmherzigen Art bei den Patienten und Kollegen stets beliebt

_Saalfeld (AB/mo). „Sie haben stets ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Menschen gehabt. Und aufgrund Ihrer warmherzigen Art sind die Patienten und Kollegen gerne zu Ihnen gekommen“, würdigte Landrätin Marion Philipp am 16. Dezember die bisherige Amtsärztin Dr. Karin Mörz, die nach 38 Jahren ärztlicher Tätigkeit in die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit eintrat.

„Ich hatte hier immer ein ganz tolles Team, auf das ich mich stets verlassen konnte und auf das ich

Der Wanderpokal geht in die Kurstadt Bad Blankenburg

Erstmals Ü35-Fußballturnier als gemeinsames Sportprojekt von Landkreis und Verein



Foto: Josephine Hempel

_Kamsdorf/Kaulsdorf (AB/jh). Am Samstag, 14. Januar, fand erstmals in Zusammenarbeit des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt und dem Sportverein TSV Zollhaus Kamsdorf ein Fußballturnier für Männer ab 35 Jahre statt. Der ehrenamtliche Beigeordnete Andreas Grünschneder eröffnete in Vertretung von Schirmherrin Marion Philipp die Veranstaltung. Er lobte die sportliche Unterstützung von Sportvereinen im ländlichen Raum durch das Landratsamt. Anschließend spielten in der Sporthalle der Gemeinde in Kaulsdorf sieben Mannschaften „Jeder gegen Jeden“. Am Ende nahm die Mannschaft aus Bad Blankenburg den neu gestifteten Wanderpokal mit nach Hause, die weiteren Platzierungen: 2. TSV Zollhaus Kamsdorf II, 3. SV Stahl Unterwellenborn, 1. FC Lok Saalfeld, 5. TSG Kaulsdorf, 6. TSV Zollhaus Kamsdorf I, 7. TSG Bau Remschütz.

Neugründung einer Selbsthilfegruppe

Unterstützung bei Neurodermitis- und Hauterkrankungen

_Saalfeld (AB/gha). Für Betroffene ist es völlig unerheblich, unter welcher Hauterkrankung man leidet, ob Schuppenflechte oder Neurodermitis, mit all ihren Formen lösen diese Erkrankungen die unterschiedlichsten Empfindungen aus und schränken die Lebensqualität ein.

Betroffene wissen um den Leidensweg, der hier vollzogen wird. Nicht selten werden über Jahre mehrere Ärzte konsultiert, ohne Linderung zu erzielen. Gerade in unserer hektischen Zeit begünstigen Faktoren wie Umwelt, Leistungsstress und dergleichen verschiedene Formen chronischer Hauterkrankungen. Auch die An-

zahl betroffener Menschen nimmt zu.

Die Zeit ist reif zur Gründung einer aktiven Selbsthilfegruppe (SHG) für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Die SHG trifft sich jeden 3. Donnerstag im Monat um 19:00 Uhr in der Begegnungsstätte des Arbeiter Samariter Bundes Saalfeld, Stauffenbergstr. 148.

Betroffene, die sich der SHG anschließen möchten, können sich mit dem SHG-Gruppenleiter, S. Schuller 0 36 71/45 64 61 (täglich 19 bis 20 Uhr) sowie Annemarie Pelz, 0 36 71/8 23-6 71 und Carmen Schmiedgen, 0 36 72/8 23-9 76 vom Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Kranzniederlegung in Bechstedt

Vor 70 Jahren wurden 11 polnische junge Männer ermordet

_Saalfeld (AB/mo). Vor 70 Jahren war die Weihnachtszeit in Bechstedt alles andere als weihnachtlich: Elf junge Polen waren zur Abschreckung ausländischer Zwangsarbeiter am Rande des Ortes in einem ehemaligen Steinbruch hingebracht worden. Erst seit 1965 erinnert ein Gedenkstein an das Verbrechen. Zum 70. Jahrestag der Ermordung hatte Landrätin Marion Philipp am 19. Dezember zu einer Gedenkfeier eingeladen und stellvertretend für die Bevölkerung des Landkreises einen Kranz nieder gelegt.



Etwa 50 Frauen und Männer aus Bechstedt und Umgebung waren der Einladung zum Gedenken gefolgt.

Weil der Gedenkstein nach 50 Jahren restauriert werden muss, hatte die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt eine Spende in Höhe von 1.500 Euro bereit gestellt. „Ich freue mich, dass die Gemeinde Bechstedt die Betreuung der Gedenkstätte übernehmen will und dass sie diese Veranstaltung ermöglicht hat“, bedankte sich Landrätin Marion Philipp.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 8. Februar 2012.



Bürgersprechstunde der Landrätin

Nächster Termin am 27. Februar – jetzt anmelden

_Saalfeld (AB/mo). Landrätin Marion Philipp führt am Montag, 27. Februar, ab 13.30 im Haus I des Landratsamtes, Schloßstraße 24 in Saalfeld, die nächste Bürgersprechstunde durch. Um längere Wartezeiten zu vermeiden,

werden interessierte Bürgerinnen und Bürger gebeten, mit dem Büro der Landrätin unter 0 36 71/8 23-2 01 oder 8 23-2 02 so bald wie möglich eine Uhrzeit zu vereinbaren und den Sachverhalt kurz schriftlich darzustellen.

Behindertenbeauftragter

Termine im Februar und März – jetzt anmelden

_Saalfeld (AB/mo). Der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Christian Tschesch, führt jeweils am Dienstag, dem 7. Februar und dem 28. Februar sowie am 13. März ab 13 Uhr

einen Sprechtag im Landratsamt im Saalfelder Schloss durch. Konkrete Termine können ab sofort über das Bürgerbüro des Landkreises unter 0 36 71/8 23-1 50 vereinbart werden.

Zensus 2011 wird weitergeführt

Abschluss im April - Klärung von Unstimmigkeiten

_Saalfeld (AB/mo). Von Mitte Januar bis Ende April kommt es zu weiteren Befragungen im Rahmen des Zensus 2011. Danach ist die Befragung abgeschlossen. Darauf macht die Erhebungsstellenleiterin des Landkreises, Renate Wildgrube, aufmerksam.

Bei der Gebäude- und Wohnraumzählung betreffen die abschließenden Befragungen den ganzen Landkreis, die Befragung erfolgt

auf postalischem Weg durch das Thüringer Landesamt für Statistik Erfurt.

Haushaltsbefragungen finden nur in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern statt - also nicht in Saalfeld und Rudolstadt. Dabei werden die Erhebungsbeauftragten persönliche Interviews führen, um Unstimmigkeiten zu klären und Personen an einigen neu gezogenen Adressen zu befragen.

„Schlaue Mäuse“ in Großkochberg

Laptop ergänzt jetzt das Angebot im Kindergarten



Foto: LRA

_Saalfeld (AB/mo). Grund zur Freude hatten in der 2. Januarwoche die Kinder der kommunalen Kindertagesstätte in Großkochberg. Im Auftrag von Landrätin Marion Philipp erhielten die Kinder einen ausrangierten Laptop plus „Schlaumäuse-Software“ der „Kinderförderung“ geschenkt. Die Freude beim Auspacken war riesengroß, als dann auch gleich der Frage nachgegangen werden konnte, ob denn Mäuse wirklich so schlau sind. Zum Basteln, Hämmern, Spielen, Toben und in den Wald gehen haben die Kinder nun ein weiteres Betätigungsfeld.

Aktiv, kreativ und kooperativ mit und über Medien zu lernen – dazu soll das Geschenk zukünftig genutzt werden. Damit können Kinder für einen verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit den Medien stark gemacht werden und die Technik auch beim Lernen nutzen.

Neues Gesicht bei den Liberalen

Elsa-Sophia von Hirschhausen rückt für Dieter Büchner nach



_Saalfeld (AB/pl). Elsa-Sophia von Hirschhausen ist neues Mitglied in der Kreisfraktion der FDP.

Die Saalfelderin rückte für den verstorbenen Dieter Büchner in den Kreistag nach.

In der Kreistagssitzung vom 13. Dezember 2011 legte sie ihren Amtseid ab. Von Hirschhausen verfügt bereits über kommunalpolitische Erfahrung durch die Tätigkeit als ehrenamtliche Stadträtin in Saalfeld.

Breitbandinfrastruktur

Wieder Fördermittel für den Landkreis verfügbar

_Erfurt (AB/wifag). Am 17. Januar fand im IGZ Rudolstadt eine Infoveranstaltung zum neu aufgelegten Förderprogramm des Landes Thüringen „Förderung von Breitbandinfrastrukturausbau“ statt. Der Leiter des Breitbandkompetenzzentrums Thüringen, Herr Kaßbohm, und Vertreter der Thüringer Aufbaubank gaben einen kurzen Überblick zu den Eckpunkten des neuen kommunalen Förderprogramms.

Demnach stehen bis 2015 hierfür 12 Mio EUR aus Mitteln der EU zur Verfügung. Die Förderhöhe beträgt im Regelfall 75 %. Somit besteht für viele Kommunen, die seit der Fertigstellung der Breitband-Machbarkeitsstudie für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt über die ungenügende Fördermitteleinsatzung für Investitionen in diesen Bereich klagen, wieder

die Möglichkeit, zeitnah angelegte Projekte zu realisieren.

Ziel der Förderung ist die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur für Breitband-Internet in unterversorgten Gebieten - Städten, Stadtteilen, Orten oder Ortsteilen. Der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur soll bedarfsgerecht erfolgen. Dabei sollen folgende Mindestübertragungsraten erreicht werden: - 2 Mbit/s bei Privathaushalten und 30 Mbit/s symmetrisch bei begründetem wirtschaftlichen Bedarf (mind. 3 Unternehmen) - bei Bedarf auch höher.

Weitere Informationen zu den Rahmenbedingungen des Förderprogramms unter www.aufbau-bank.de und direkt bei Frank Rehbaum von der Wirtschaftsförderagentur, Tel. 0 36 72/30 8-1 14.

Waldrandroute: Ideenwettbewerb

Logovorschläge bis zum 15. Februar einreichen

_Saalfeld (AB/mo). Im Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen ist die Thüringer Waldrandroute als Korridor festgeschrieben, die am nördlichen Rand des Thüringer Waldes durch die vier Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Ilm-Kreis, Gotha und Wartburgkreis sowie die kreisfreie Stadt Eisenach führen soll. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beginnt die Thüringer Waldrandroute am Saalfelder Bahnhof und führt auf dem Saale-Radweg, ab Rudolstadt-Schwarza auf dem Schwarzatal-Radweg und ab Bad Blankenburg auf dem Rinnetal-Radweg, in den Ilm-Kreis.

Jetzt soll in einem Ideenwettbewerb ein einheitliches Logo für die Beschilderung entworfen werden. Was denken Sie? Wie sollte das Logo der Thüringer Waldrandroute aussehen?

Senden Sie Ihre Ideen bis zum 15. Februar 2012 unter dem Stichwort „Logo Waldrandroute“ ein!

Einsendungen zum Ideenwettbewerb an: Thüringer Landgesellschaft mbH Weimarer Straße 29, 99099 Erfurt, Email: Kontakt@rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de



Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, Land Thüringen

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2010			
	EUR	EUR	EUR	31.12.2009 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		10.895.777,21		12.573
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>20.298.325,29</u>		<u>22.278</u>
			31.134.102,50	<u>34.850</u>
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Wechsel		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			0,00	<u>0</u>
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		<u>528.803,95</u>		<u>15.752</u>
b) andere Forderungen		<u>21.713.508,27</u>		<u>58.566</u>
			22.242.312,22	<u>74.318</u>
4. Forderungen an Kunden			<u>585.994.298,09</u>	<u>594.908</u>
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	191.414.817,46 EUR			(189.561)
Kommunalkredite	<u>225.755.098,96 EUR</u>			<u>(247.272)</u>
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
ab) von anderen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>132.362.969,87</u>			<u>63.726</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>132.362.969,87 EUR</u>			<u>(63.726)</u>
bb) von anderen Emittenten	<u>242.945.232,72</u>			<u>240.730</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>242.945.232,72 EUR</u>			<u>(240.730)</u>
		<u>375.308.202,59</u>		<u>304.456</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>3.365.441,28</u>		<u>3.773</u>
Nennbetrag	<u>3.341.000,00 EUR</u>			<u>(3.740)</u>
			378.673.643,87	<u>308.229</u>
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			<u>48.350.924,95</u>	<u>41.033</u>
6a. Handelsbestand			<u>0,00</u>	<u>-</u>
7. Beteiligungen			<u>13.847.520,94</u>	<u>14.199</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>419.232,80 EUR</u>			<u>(419)</u>
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			<u>140.000,00</u>	<u>140</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
9. Treuhandvermögen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			<u>0,00</u>	<u>0</u>
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		<u>0,00</u>		<u>-</u>
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>165.625,00</u>		<u>-</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert		<u>0,00</u>		<u>-</u>
d) geleistete Anzahlungen		<u>0,00</u>		<u>-</u>
			165.625,00	<u>253</u>
12. Sachanlagen			<u>15.340.450,91</u>	<u>16.486</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände			<u>1.293.377,34</u>	<u>1.484</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>400.961,89</u>	<u>851</u>
Summe der Aktiva			<u>1.097.583.217,71</u>	<u>1.086.751</u>



				Passivseite
	EUR	EUR	EUR	31.12.2009 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		28.536.311,46		118
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		55.521.058,66		83.183
			84.057.370,12	83.301
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	440.406.981,69			335.292
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	53.644.153,51			112.382
		494.051.135,20		447.673
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	298.798.392,85			286.395
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	118.121.468,97			162.962
		416.919.861,82		449.356
			910.970.997,02	897.030
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		8.730.775,58		11.452
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
			8.730.775,58	11.452
3a. Handelsbestand			0,00	-
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter:				
Treuhandkredite	0,00 EUR			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.145.119,51	2.076
6. Rechnungsabgrenzungsposten			635.809,93	503
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		4.691.242,00		4.370
b) Steuerrückstellungen		1.649.437,45		342
c) andere Rückstellungen		5.069.233,32		3.591
			11.409.912,77	8.302
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			31.090.130,62	36.482
10. Genusssrechtskapital			658.000,00	658
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			3.667.001,02	3.667
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	43.280.543,53			41.425
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		43.280.543,53		41.425
d) Bilanzgewinn		1.937.557,61		1.856
			45.218.101,14	43.281
Summe der Passiva			1.097.583.217,71	1.086.751
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		13.344.095,34		12.202
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			13.344.095,34	12.202
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		24.421.981,98		18.724
			24.421.981,98	18.724



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2009 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	31.842.906,67			34.709
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen	10.470.734,19			9.610
		42.313.640,86		44.319
2. Zinsaufwendungen		15.969.658,46		19.370
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	56.870,67 EUR		26.343.982,40	(-) 24.948
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		391.716,31		1.586
b) Beteiligungen		246.888,75		235
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			638.605,06	1.821
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnab- führungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			155.253,91	16
5. Provisionserträge		7.826.969,94		7.692
6. Provisionsaufwendungen		599.881,61		567
			7.227.088,33	7.125
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	0
8. sonstige betriebliche Erträge			1.781.763,89	1.756
darunter:				
aus der Abzinsung von Rückstellungen	2.158,61 EUR			(-)
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			36.146.693,59	35.667
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	11.586.233,77			11.544
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.708.894,27			3.001
darunter:				
für Altersversorgung	491.864,77 EUR			(796)
		14.295.128,04		14.545
b) andere Verwaltungsaufwendungen		7.116.017,70		6.811
			21.411.145,74	21.356
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.404.977,02	1.503
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.557.576,43	1.061
darunter:				
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	294.833,52 EUR			(-)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		5.655.041,47		7.053
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		0
			5.655.041,47	7.053
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		363.217,69		75
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			363.217,69	75
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zu/Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			5.754.735,24	4.619
20. Außerordentliche Erträge		73.123,73		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	73.123,73 EUR			(-)
21. Außerordentliche Aufwendungen		529.899,40		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	529.899,40 EUR			(-)
22. Außerordentliches Ergebnis			456.775,67	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.305.219,88		2.706
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		55.182,08		57
			3.360.401,96	2.763
25. Jahresüberschuss			1.937.557,61	1.856
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			1.937.557,61	1.856
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			1.937.557,61	1.856
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) in andere Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
29. Bilanzgewinn			1.937.557,61	1.856

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 12. Juli 2011 festgestellt worden. Der Lagebericht wurde gebilligt und der Vorstand entlastet. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 12. Juli 2011 wurde der Jahresüberschuss in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zugeführt. Der Kreistag hat am 13. Dezember 2011 dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt die Entlastung erteilt.

Der vollständige Jahresabschluss mit Anhang ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen versehen. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) und auf der Homepage der Kreissparkasse (www.sparkasse-saalfeld-rudolstadt.de) veröffentlicht.



Wahl des Landrats

für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 22. April 2012

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt, dass gem. § 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ThürKWG

Herr Wilhelm Dietz

anlässlich der Landratswahl für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 22. April 2012 zum Wahlleiter berufen wurde. Als Stellvertreterin wurde Frau Jana Gierschek berufen.

Die Adresse lautet:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Wahlleiter - Landratswahl
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Tel.: 03671 / 823 285
Fax: 03671 / 823 371
Email: wahlen@kreis-slf.de

Saalfeld, 14.12.2011

Dietz
Wahlleiter

Wahl des Landrats

für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 22. April 2012

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird am 22. April 2012 ein Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusam-

mengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWG.



1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 250 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 - b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO
2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bis zum 19. März 2012 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt von

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

in 07318 Saalfeld/Saale, Schloßstraße 24, Bürgerbüro ausgelegt.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 9. März 2012 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 9. März 2012 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 19. März 2012 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 20. März 2012 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zu-



sammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld, 17. Januar 2012

Wahlleiter

Das Schulamt informiert

Entgegennahme der Aufnahmeanträge an den Gymnasien des Kreises Saalfeld-Rudolstadt in der Woche vom 27.02. bis 03.03.2012

In der Woche vom 27.02. bis 03.03.2012 können Eltern ihre Kinder für die künftigen Klassenstufen 5, 6, 7 und 11S, (bzw. Kl. 11 des beruflichen Gymnasiums) an den Gymnasien jeweils von 15 bis 18 Uhr, am Sonnabend von 10 bis 12 Uhr anmelden.

Da keine Einzugsbereiche für Gymnasien bestehen, kann die Anmeldung an der gewünschten Schule erfolgen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines bestimmten Gymnasiums. Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.

Anmeldungen sind an folgenden Schulen im Landkreis möglich:

- Heinrich-Böll-Gymnasium Saalfeld, Sonneberger Str. 15
- Erasmus-Reinhold-Gymnasium Saalfeld, Am Lerchenbühl 17
- Gymnasium Fridericianum Rudolstadt, Weinbergstraße 1a
- Dr. Max Näder Gymnasium Königsee, Neue Schulstraße 1
- Berufliches Gymnasium Rudolstadt, Trommsdorffstraße 1 (nur Kl. 11).

Die Anmeldung am Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten. Dem Aufnahmeantrag muss als Unterlage das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres (z.B. in Form einer von der Schule beglaubigten Kopie) oder die Empfehlung für das Gymnasium (im Original) beigelegt werden. Die persönliche Abgabe im jeweiligen Gymnasium wird empfohlen.

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei schriftlicher Anmeldung sollte ein frankierter und adressierter Antwortschlag beigelegt werden. Dies gilt insbesondere für Schüler/innen, die am Probeunterricht teilnehmen. Weiterhin sollten zwei Passbilder für Schülerausweis und ggf. Schülerfahrausweis bereitgehalten werden.

Schüler/innen, welche die Notenvoraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen und auch keine Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben und Schüler genehmigter Ersatzschulen nehmen an der Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) teil.

Weitere Informationen zum Probeunterricht erhalten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder am jeweiligen Gymnasium.

Der Zeitplan für das Übertrittsverfahren legt folgende Termine verbindlich fest:

- > Antrag der Eltern auf Schullaufbahneempfehlung : bis zum 20.01.2012
- > Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis zum 13.02.2012

> Aufnahmeprüfungen

Die Aufnahmeprüfungen finden statt:

- für den Übertritt in die **Klassenstufe 5:**
13.03. bis 15.03.2012
am Gymnasium Fridericianum Rudolstadt

- für den Übertritt in die **Klassenstufen 6, 7 und 10 sowie 11 des BG:** **13.03. bis 15.03.2012**

Der Ort der Aufnahmeprüfungen wird hier erst nach den Anmeldungen festgelegt. Es wird für jede Klassenstufe das Gymnasium am Ort bzw. im Bereich mit der größten Anzahl von Prüfungsteilnehmern sein. Hierbei kann der Probeunterricht für Schüler der Landkreise Ilm-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt gemeinsam erfolgen.

Die Eltern der Teilnehmer an den Aufnahmeprüfungen werden sofort nach Festlegung der Prüfungsorte persönlich informiert und erhalten eine schriftliche Mitteilung über konkrete organisatorische Regelungen (z. B. Unterrichtszeiten, benötigte Materialien, Mitteilung über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung, Termine zur Einsicht in Prüfungsunterlagen).

- > Mitteilungen über Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen an die Erziehungsberechtigten

bis **30.03.2012**

Über die Einrichtung einer Klasse 11 S für Schüler, die nach Klassenstufe 10 an einem allgemeinbildenden Gymnasium angemeldet wurden, entscheidet das Schulamt bis zum 28.03.2012.

Dieter Kunstmann
Schulamtsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Die Landrätin

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530 ff.).

Änderung der Schulorganisation in Staatlichen Schulen des Schulträgers Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ab dem Schuljahr 2012/2013 (2012_1 RS Sitzendorf, GS Unterweißbach)

Folgende Allgemeinverfügung wird erlassen:

1. Aufhebung der Staatlichen Regelschule „Georg Heinrich Macheleid“ Sitzendorf

- 1.1 Die Staatlich Regelschule „Georg Heinrich Macheleid“ Sitzendorf, Sorbitztal 1, 07429 Sitzendorf, wird zum 31. Juli 2012 aufgehoben.
- 1.2 Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach, Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach, erweitert sich zum 1. August 2012 um die Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Unterweißbach mit Ortsteil Neu-Leibis, Meura, Rohrbach, Döschnitz mit Ortsteil Bockschmiede, Sitzendorf sowie den Ortsteil Mankenbachsmühle der Gemeinde Oberhain.
- 1.3 Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Königsee, Wasserluft 5, 07426 Königsee, erweitert sich zum 1. August 2012 um die Gemeinden Schwarzburg und Oberhain mit den Ortsteilen Unterhain und Mankenbach (außer Mankenbachsmühle).
- 1.4 Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ Saalfeld, Pfortenstraße 16, 07318 Saalfeld, erweitert sich zum 1. August 2012 um die Gemeinde Wittgendorf.

2. Verlagerung des Grundschulstandortes der Staatlichen Grundschule Unterweißbach nach Sitzendorf und Veränderung der Grundschulschulbezirke

- 2.1 Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Unterweißbach, Lichtetalstraße 49, 98744 Unterweißbach, wird zum 31. Juli 2012 um die Gemeinden Oberhain mit den Ortsteilen Unterhain und Mankenbach (außer Mankenbachsmühle) und Wittgendorf eingeschränkt.
- 2.2 Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Königsee, Bahnhofstraße 1, 07426 Königsee erweitert sich zum 1. August 2012 um die Gemeinde Oberhain mit den Ortsteilen Unterhain und Mankenbach (außer Mankenbachsmühle)
- 2.3 Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Dittrichshütte, Oberwirsbacher Weg 1, 07422 Saalfelder Höhe, erweitert sich zum 1. August 2012 um die Gemeinde Wittgendorf.
- 2.4 Die Staatliche Grundschule Unterweißbach, Lichtetalstraße 49, 98744 Unterweißbach, wird zum 1. August 2012 an den Standort Sitzendorf, Sorbitztal 1, verlegt und unter folgender Bezeichnung und Anschrift weitergeführt: Staatliche Grundschule Sitzendorf, Sorbitztal 1, 07429 Sitzendorf. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Sitzendorf umfasst die Gemeinden Döschnitz mit Ortsteil Bockschmiede, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach mit Ortsteil Neu-Leibis sowie den Ortsteil Mankenbachsmühle der Gemeinde Oberhain.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe:

I.

1. Mit Beschluss des Kreistages vom 30. Oktober 2007 zum Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2007/2008 bis 2012/2013 wurde zum Regelschulstandort Sitzendorf die Ausnahmerege-



lung getroffen, dass die Regelschule vorläufig unverändert fortgeführt werden und der Kreistag bis Ende Oktober 2010 unter Berücksichtigung der erreichten Unterrichtsergebnisse und der aktuellen Schülerzahlen entscheiden sollte, ob die Schule zum 31. Juli 2011 aufzuheben ist.

Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen und der damit verbundenen erheblichen Bedenken des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Bezug auf eine ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts wird die Regelschule Sitzendorf zum 31. Juli 2012 aufgehoben.

Der Schulbezirk der Regelschule Sitzendorf wird entsprechend einer wohnortnahen Beschulung den Regelschulen Oberweißbach, Königsee und „Geschwister Scholl“ Saalfeld zugeordnet.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 sein Einverständnis erteilt.

- Die Veränderung des Schulbezirkes der Grundschule Unterweißbach macht sich im Zusammenhang mit der Veränderung der Regelschulbezirke bei Auflösung der Regelschule Sitzendorf erforderlich, um eine geordnete Schülerbeförderung zu organisieren.

Die Gemeinde Oberhain mit den Ortsteilen Unterhain und Mankenbach (außer Mankenbachmühle) wird dem Schulbezirk der Grundschule Königsee zugeordnet, da aus diesen Orten bereits die Gymnasial- und dann auch die Regelschüler die Schulen in Königsee besuchen.

Die Schüler aus der Gemeinde Wittgendorf werden die Grundschule Dittrichshütte besuchen. Laut Statistik wurden in den letzten Jahren die meisten Schüler aus diesem Ort bereits über Gastschulverhältnisse an der Grundschule Dittrichshütte beschult.

Die Änderung der Grundschulschulbezirke wird zum 1. August 2012 wirksam. Die Schulanfänger werden entsprechend der neuen Schulbezirke eingeschult.

Die Eltern der Kinder aus den Orten Oberhain, Unterhain, Mankenbach und Wittgendorf, die bereits die Grundschule Unterweißbach besuchen, können einen Gastschulplantrag beim Staatlichen Schulamt Suhl auf Besuch der Grundschule Sitzendorf stellen. Der Schulträger wird diese Gastschulverhältnisse befürworten.

Der Grundschulstandort wird zum 1. August 2012 von Unterweißbach an den zentralen Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“ nach Sitzendorf, Sorbitztal 1 verlegt. Das bestehende Schulgebäude in Sitzendorf wird zu einem Vorschul- und Grundschulzentrum mit guten räumlichen und sächlichen Bedingungen umgebaut. Entsprechend dem Thüringer Bildungsplan ist eine Kombination von Kindergarten und Grundschule unter einem Dach als Weiterentwicklung des Bildungsangebotes in der Verwaltungsgemeinschaft zu sehen. Der Mietvertrag zwischen Landkreis und Gemeinde Sitzendorf über die Integration der Kindertagesstätte in das Schulgebäude wurde am 21.12.2011 abgeschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 sein Einverständnis erteilt.

II.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als Schulträger für den Erlass dieses Verwaltungsaktes örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 1 ThürSchulG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (zuletzt geändert am 24.11.2011, BGBl. I S. 2302) wird angeordnet, weil es im öffentlichen Interesse geboten ist, Klarheit für Schüler und Eltern zu schaffen. Zudem ist der Sofortvollzug geboten, um für die schulische Einrichtung verbindliche Planungen und Entscheidungen eingehen bzw. treffen zu können.

Nach § 41 Abs. 4 i. V. m. § 43 des ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Gera die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Marion Philipp

Marion Philipp (Siegel)

Saalfeld, den 18. Januar 2012

Genehmigung und amtliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kaulsdorf und der Gemeinde Hohenwarte zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“

Die Gemeinde Kaulsdorf und die Gemeinde Hohenwarte haben dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung vom 10.11.2011 zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen (Beschluss-Nr. 241-28/11 der Gemeinde Kaulsdorf vom 10.11.2011 und Beschluss-Nr. 116-38/11 vom 06.10.2011 der Gemeinde Hohenwarte) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 15.12.2011 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kaulsdorf und der Gemeinde Hohenwarte zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ genehmigt. (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG)

Diese am 10.11.2011 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ wird hiermit amtlich bekannt gemacht. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG)

Die o. g. Zweckvereinbarung wird gemäß § 9 wirksam.

Rudolstadt, 15.12.2011

Landratsamt, Kommunalaufsicht

gez. Machelett

Leiter Kommunalaufsicht

Ausfertigung vom 10.11.2011

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Kaulsdorf

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) schließen

die Gemeinde Kaulsdorf (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch Bürgermeister Hans- Jürgen Oßwald

und die Gemeinde Hohenwarte (als die abgebende Gemeinde)
vertreten durch Bürgermeister Manfred Drieling

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) in der jeweils gültigen Fassung ab:

**§ 1 Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Kaulsdorf hat die Betreibung der Kindertagesstätte dem Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. übertragen.

Für die Kindereinrichtung gelten z. Zt. die „Benutzungsordnung für die in der Trägerschaft des Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. stehende Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf“, die „Entgeltordnung für die in der Trägerschaft des Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. stehende Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf“, der Betreibervertrag für die Kindertagesstätte Kaulsdorf zwischen dem Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. und der Gemeinde Kaulsdorf und der Mietvertrag vom 26.04.2007 mit der Ergänzung vom 01.12.2008. Die aufnehmende Gemeinde stimmt alle Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem derzeitigen Träger Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. gemäß § 18 Abs. 4 ThürKitaG ab. Diese gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

(3) Bei einem Trägerwechsel gelten die zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem neuen Träger vereinbarten Benutzungs- und Entgeltordnungen und Verträge nach Abs. 2.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung im Rahmen der freien Kapazitäten aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt der derzeitige Träger Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen die in der „Elternbeitragsordnung für die in der Trägerschaft des Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. stehende Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf“ festgelegten Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die „Benutzungsordnung für die in der Trägerschaft des Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. stehende Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf“, die „Entgeltordnung für die in der Trägerschaft des Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. stehende Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf“ und der Betreibervertrag für die Kindertagesstätte Kaulsdorf zwischen dem Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. und der Gemeinde Kaulsdorf.

(2) Bei einem Trägerwechsel gelten die zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem neuen Träger vereinbarten Benutzungs- und Entgeltordnungen und Verträge entsprechend.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung durch den freien Träger und der aufnehmenden Gemeinde, erstmals über die Jahresrechnung 2010.

(2) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem durch die aufnehmende Gemeinde mit dem Träger Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. abgeschlossenen „Betreibervertrag für die Kindertagesstätte Kaulsdorf zwischen dem Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. und der Gemeinde Kaulsdorf“. Bei einem Trägerwechsel gelten die zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem neuen Träger vereinbarte Betreibervertrag.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe des vom Land festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes durch die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Ifd. Num-mer	Ausgabear-ten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppier-ungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50,51
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	52
5	sonstige Gebrauchsgegenstände	53
6	Mieten und Pachten	54
7	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	56
8	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	57-63
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	64
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	65
11	Geschäftsausgaben	66
12	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	67a)
13	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	68
14*	Kalkulatorische Kosten	57-63
14*	Verpflegungskosten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	11
17*	Verpflegungsgebühren/Entgelte für Verpflegung	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
19	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	16

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. Hierbei ist zwischen Kindern von 1 und 2 Jahren, 2 und 3 Jahren und über 3 Jahren zu unterscheiden. Maßgebend für die Abrechnung sind die tatsächlichen Anmeldungen jeweils zum Stichtag 01.03. und 01.09. Die jährliche Abrechnung wird im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 3000 EUR übersteigen, ist mit der abgebenden Gemeinde vorher eine Vereinbarung über die Finanzierung abzuschließen. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.



(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.01. 2010 in Kraft.

Kaulsdorf, 10.11.2011
gez. Oßwald
H.-Jürgen Oßwald
Bürgermeister
Gemeinde Kaulsdorf
 Siegel

Hohenwarte, 06.10.2011
gez. M. Drieling
Manfred Drieling
Bürgermeister
Gemeinde Hohenwarte
 Siegel

Zweckverband
 Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information zur

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Wasserbenutzungssatzung - WBS)

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 28.08.2002 wurde am 13. Dezember 2011 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2011 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 23.08.2002

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 23.08.2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08.12.2006, wird wie folgt geändert:

- § 6 Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:
 Nach Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 Die Bearbeitung des Antrages für die Errichtung bzw. Einbau und Weiterbetrieb einer Brauchwasser/Regenwassernutzungsanlage ist gemäß der Verwaltungskostensatzung des Verbandes gebührenpflichtig. Wird der Antrag vor Beginn der Arbeiten zurückgezogen entfällt die Gebührenpflicht.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, 19.10.2011
Seeber
Verbandsvorsitzender

Information zur

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

Die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002 wurde am 13. Dezember 2011 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2011 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

I. Änderung

Das als Bestandteil im § 7 Abs. 1 dieser Satzung benannte Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Änderung im Teil B - Besondere Verwaltungskosten:

Nach Nr. 2 Buchst. g) wird folgendes hinzugefügt:

- | | |
|--|-----------|
| h) Bearbeitung eines Antrages zur Nutzung einer Brauchwasser- bzw. Regenwasseranlage | 50,00 EUR |
| i) Durchführung einer Erstkontrolle von Kleinkläranlagen (gemäß der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung vom 26.03.2010) | 95,00 EUR |

II. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, 19.10.2011
Seeber
Verbandsvorsitzender

Information zur

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Die 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 wurde am 13. Dezember 2011 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2011 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 22.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

- Im Abs. 2 wird nach dem Satz 9 folgender Satz 10 angefügt:
 "Ab dem 01.01.2012 beträgt die Beseitigungsgebühr 57,15 Euro pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage."
- Im Abs. 3 wird nach dem Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:
 "Ab dem 01.01.2012 beträgt die Beseitigungsgebühr aus einer abflusslosen Grube 22,52 Euro pro cbm Abwasser."

Artikel 2

Die 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 25.11.2011
Seeber
Verbandsvorsitzender

Information zur

Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 wurde am 13. Dezember 2011 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2011 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.



I. Beschlussvermerk

Die Verbandsversammlung vom 19.10.2011 bestätigt folgenden Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss 2010:

1. Der von der Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresabschluss 2010 wird von der Verbandsversammlung am 19.10.2011 festgestellt.
2. Der im Jahresabschluss 2010 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 709.969,11 EUR wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.
3. Der im Jahresabschluss 2010 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 26.436,65 EUR wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2010 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2010 ist entsprechend der Verbandsatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, 19.10.2011

Seeber

Verbandsvorsitzender

II. Bestätigungsvermerk

Im Prüfbericht der Schüllermann und Partner AG vom 22. Juni 2011 wird im Bestätigungsvermerk Folgendes ausgeführt:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, 22. Juni 2011

Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Rainer Grieshaber
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. K. D. Hartmann
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Die Jahresabschluss 2010 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit von 16.01.2012 bis 27.01.2012 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	0	6265/18	AWL	5142	angepasst
Saalfeld	0	6265/25	AWL	5083	angepasst
Saalfeld	0	6265/33	AWL	5122	angepasst
Saalfeld	0	6265/38	AWL	5141	angepasst
Saalfeld	0	6265/44	AWL	5297	angepasst
Saalfeld	0	6265/43	AWL	5121	angepasst
Saalfeld	0	6270/10	AWL	3936	angepasst
Saalfeld	0	6270/9	AWL	7205, 7206	angepasst
Saalfeld	0	6271/5	AWL	4008	angepasst
Saalfeld	0	6271/7	AWL	4006	angepasst
Saalfeld	0	6271/8	AWL	4005	angepasst
Saalfeld	0	6271/9	AWL	4003	angepasst
Saalfeld	0	6271/14	AWL	4004	angepasst
Saalfeld	0	6271/16	AWL	4117	angepasst
Saalfeld	0	6269/8	AWL	6851	angepasst
Saalfeld	0	6269/9	AWL	9179	angepasst
Saalfeld	0	6269/10	AWL	4988	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	0	848/15	AWL	3521	angepasst
Saalfeld	0	846/11	AWL	4427	angepasst
Saalfeld	0	317/3	TWL	5199	angepasst

AWL = Abwasserleitung

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Bucha-Feld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Bucha-Feld	4	274	TWL	34	angepasst
Bucha-Feld	4	206/10	TWL	343	angepasst
Bucha-Feld	4	206/9	TWL	313	angepasst
Bucha-Feld	4	206/8	TWL	278	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Goßwitz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Goßwitz	1	102/4	AWL	595-599	angepasst
Goßwitz	1	102/3	AWL	533	angepasst
Goßwitz	1	102/2	AWL	561	angepasst

AWL = Abwasserleitung



Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	0	3993/86	AWL	6147	angepasst
Saalfeld	0	3993/88	AWL	5207	angepasst
Saalfeld	0	3993/40	AWL	7801-7961	angepasst
Saalfeld	0	3993/93	AWL	1220	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Königsee zwischen Schmidtenstraße und Auslauf AW/Königsee/05

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Königsee	3	609/5	AWL	2700	10
Königsee	3	611/1	AWL	2600	10

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Ilmenau, Grundbuchamt Ilmenau.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlage:

Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Watzdorf

Gemarkung	GBBl.-Nr.	Flur	Flurstück	Breite Schutzstreifen [m]	Schlüsselnummer	Belastung des Grundstücks durch*
Watzdorf	138	3	484/426	ohne	5.1	überstaubarer Bereich HRB

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland), Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Gemarkung Rödelwitz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rödelwitz	1	12/1	TWL	95	4
Rödelwitz	1	12/1	TWL	96	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland), Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Gemarkung Uhlstädt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Uhlstädt	1	95/8	TWL	912	4
Uhlstädt	1	95/8	TWL	913	4
Uhlstädt	1	95/8	TWL	914	4

TWL = Trinkwasserleitung



Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Keilhau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Keilhau	1	25/4	AWL	136,166	angepasst
Keilhau	1	25/5	AWL	22	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Stauseeordnung

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. März 2011 für die Nutzung der Hohenwartetalsperre

Auf Grund des § 37 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S.648) erlässt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis folgende erste Änderungsverordnung zur Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. März 2011 für die Nutzung der Hohenwartetalsperre (Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr.3/2011):

Artikel 1**1. § 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

(5) Gesperrte Bereiche gemäß Abs. 1 sind durch Zeichen Nr. 21 oder Nr. 4, der gesperrte Bereich gemäß Abs. 2 ist durch Zeichen Nr. 1 und die Wasserkistrecken sind mit Zeichen 14 (nach Anlage 2) gekennzeichnet. Ein Sperrgebiet kann zusätzlich durch eine Begrenzung mit gelben Bojen markiert werden.

2. Nach § 9 Abs. 5 wird der Abs. 6 in folgender Fassung angefügt:

(6) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen, für die eine Betreiberlaubnis erteilt wurde, ist die Erlaubnisurkunde mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

3. § 10 erhält folgende neue Fassung:**§ 10****Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW (5 PS)**

(1) Die zahlenmäßige Beschränkung der Zulassungen (§ 8 Abs. 1 Satz 4) wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.

(2) Unabhängig von der Zahl der freiwerdenden Zulassungen wird jedem Fahrzeugeigner, der entsprechend den Bestimmungen des § 8b Abs.1 Satz 1 bis zum 28.02.2012 einen Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor stellt, eine Zulassung erteilt, soweit das Fahrzeug die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 8a erfüllt und eine anderweitige Zulassung für die Hohenwartetalsperre nicht bereits besteht.

(3) Eine gesonderte Ziehung der freigewordenen Zulassungen im Rahmen des Losverfahrens nach § 8b Abs. 3 und 4 findet für die Jahr 2012 nicht statt.

4. § 14 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Wird ein registriertes Fahrzeug veräußert, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 entsprechend.

5. § 14 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) An registrierten Fahrzeugen ist je eine Prägemarke nebst Kennnummer und dem Siegel des Landratsamtes Saale-Orla an gut sichtbarer Stelle beidseitig am Bug oder Heck des Fahrzeugs anzubringen.



6. Im § 37 Abs. 1 erhalten die Nummern 4, 9, 11 und 15 folgende neue Fassung:

4. die Talsperre ohne Befähigungsnachweis befährt (§ 6 Abs. 1) oder den Befähigungsnachweis nicht mit sich führt (§ 6 Abs. 2),
9. beim Befahren der Talsperre die Zulassungsurkunde (§ 8 Abs. 6) bzw. die Erlaubnisurkunde (§ 9 Abs. 6) nicht mitführt und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen nicht aushändigt,
11. Fahrzeuge nicht in der in dieser Verordnung genannten Form kennzeichnet oder ungültige Kennzeichen nicht entfernt bzw. unkenntlich macht (§ 9 Abs. 5; § 14 Abs. 8; § 15),
15. erlaubnispflichtige Veranstaltungen veranstaltet, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein (§ 34 Abs. 1) oder gegen erteilte Auflagen verstößt,

7. § 37 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist das Landratsamt Saale-Orla-Kreis (§§ 35 bis 37 OWiG). Darüber hinaus können ermächtigten Beamten des Polizeidienstes, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen, den Betroffenen bei geringfügige Ordnungswidrigkeiten verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben (§ 57 OWiG).

8. Die Anlage 4 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 4

Gebührenordnung

1. Zulassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren

Leistung kW	Tageszulassung	Wochenzulassung	Jahreszulassung
bis 11,2	5.00 EUR	15.00 EUR	50.00 EUR
über 11,2 bis 19,1	8.00 EUR	25.00 EUR	80.00 EUR
über 19,1 bis 26,5	10.00 EUR	30.00 EUR	100.00 EUR
über 26,5 bis 37,0	13.00 EUR	40.00 EUR	130.00 EUR
über 37,0 bis 73,5	15.00 EUR	50.00 EUR	160.00 EUR
über 73,5 bis 110,3	20.00 EUR	60.00 EUR	200.00 EUR
über 110,3 bis 147,0	35.00 EUR	105.00 EUR	350.00 EUR
über 147,0	50.00 EUR	150.00 EUR	500.00 EUR

2. Registrierung von Fahrzeugen mit Elektromotoren und Segelbooten mit Hilfsmotoren

25,00 EUR

3. Umschreibung einer bestehenden Jahreszulassung oder Betriebserlaubnis

- a. Wechsel des Zulassungs- bzw. Betriebserlaubnisinhabers:
10,00 EUR
- b. Wechsel des Fahrzeuges bzw. des Motors:
50,00 EUR bis 500 EUR

4. weiterer Aufkleber des Kennzeichensatzes

5,00 EUR

5. Vereinseigene Fahrzeuge von anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen sind im Rahmen des Vereinszweckes gebührenfrei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Schleiz, 12. Januar 2012

gez. Roßner
Landrat

Freiwilliges Soziales Jahr

Jettina Schule Gorndorf & Wohnstätten der Lebenshilfe

An der **Jettina-Schule Gorndorf** (Förderzentrum Schwerpunkt Geistige Behinderung) ist ab 1. Februar die

Einsatzstelle für ein Freiwilliges Soziales Jahr

neu zu besetzen.

Bewerben können sich interessierte junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die nicht in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Studienverhältnis stehen. Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro wird gezahlt, der Kindergeldanspruch bleibt erhalten.

Ab sofort ist auch in den **Wohnstätten der Lebenshilfe in Rudolstadt** eine Einsatzstelle Freiwilliges Soziales Jahr zu besetzen. Interessenten sollten zwischen 20 und 26 Jahren alt sein und gut mit behinderten Menschen arbeiten können. Die Aufgabe umfasst die Betreuung und Begleitung geistig und mehrfach behinderter Menschen.

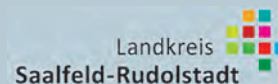
Bewerbung und weitere Information:

Bildungszentrum Saalfeld GmbH
z.Hd. Kathrin Frenzel
Bahnhofstr. 6a
07318 Saalfeld
Kontakt: k.frenzel@bz-saalfeld.de und 0 36 71/52 76 209

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A Nr. 01/2012-HB Gymnasium Rudolstadt - Neubau Zweifeldsporthalle

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
c/o Landratsamt, Schloßstraße 24,
07318 Saalfeld,
beabsichtigt, die Arbeiten für



Gymnasium Rudolstadt - Neubau einer Zweifeldsporthalle Weinbergstraße 1a | 07407 Rudolstadt

zu vergeben:

Leistungsumfang:

Los 07 Metallbau und Verglasung (Losgebühr: 25,00 EUR)

Profilverglasung

ca. 200 qm Profilverglasung mit transparenter Wärmedämmung,
incl. Rahmen
5 St Lüftungsfensterelemente, Lamellenfenster
ca. 650 kg Profilstahl, verzinkt

Fenster und Türen

6 St Alu-Glas-Fenster, 2-teilig, ca. 1 x 2,1 m (alternativ Kunststoff!)
6 St zugeh. Leibungsrahmen, Stahl, mit Zuluftelement und Sichtschutz nach Vorgabe
5 St Alu-Glas-Fenster, 3-teilig, ca. 5 x 1,2 m,
nach außen öffnend mit Antrieb (alternativ Kunststoff!)
1 St Stahl-Glas-Fenster, 5-teilig, festverglast, ca. 2,9 x 2,75m
1 St zugeh. Leibungsrahmen, Stahl
1 St Stahl-Glas-Eingangstüranlage, 2-flügl. mit Oberlicht, ca. 1,8 x 2,8m
1 St Stahl-Glas-Türelement, 2-flügl. mit festem Mittelteil
(Notausgang Halle), ca. 3,6 x 2,75m
1 St Stahl-Leibungsrahmen, für Notausgang Halle, Rahmentiefe ca. 70cm
1 St Fenster-Tür-Kombination, Stahl-Glas, ca. 4,6 x 2,75m,
6-teilig mit 2-flügl. Notausgang
1 St zugeh. Leibungsrahmen, Stahl
div. Ausstattungen z. B. Antriebe, Verschlussysteme für Paniktüren, Bodenfeststeller

▶▶▶ Lesen Sie hierzu auf der nächsten Seite weiter ▶▶▶

**Planung und Leitung:**

Wittenberg Architekten
Frau Spittel
Hegelstraße 5
99423 Weimar
Tel.: 0 36 43 / 47 89 60
Fax: 0 36 43 / 47 89 666

Auskunft:

über Wittenberg Architekten
nach telefonischer Vereinbarung

Ausführungszeit: Los 07: 26. März bis 13. April 2012

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer Voranmeldung,

Telefon 0 36 71 / 823-462,
ab **19.01.2012**

Uhrzeit 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe der Gebühr (auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Nr. 19, BLZ 830503 03, Cod. 01.6010.1000, bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau, Zimmer 436, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt werden. Bargeld und Verrechnungsschecks werden nicht entgegengenommen. Bei Versendung mit der Post werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

Eröffnungstermin: beim Auftraggeber

am **09.02.2012** Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Hochbau,
Schloßstraße 24
Raum Nr. 415
07318 Saalfeld

Uhrzeit **14:00 Uhr**

➤➤➤ Fortsetzung siehe nächste Spalte unten ➤➤➤

Trockenbau

ca. 40 qm Unterdecke, glatt
ca. 15 qm Unterdecke, glatt als Naßraumdecke
ca. 90 qm Metallständerwände, Naßraum
ca. 40 qm Installationswand, Naßraum

Sonstiges

1 psch Rollgerüste für Turnhalle, Arbeitshöhe bis 9,50m
ca. 800 qm Schutzmaßnahmen, Abklebarbeiten Fenster, Türen, Sichtmauerwerk...
ca. 700 qm Schutzmaßnahmen, Abklebarbeiten Fußböden

Planung und Leitung:

Wittenberg Architekten
Frau Spittel
Hegelstraße 5
99423 Weimar
Tel.: 0 36 43 / 47 89 60
Fax: 0 36 43 / 47 89 666

Auskunft:

über Wittenberg Architekten n
ach telefonischer Vereinbarung

Ausführungszeit: Los 09: 16. April bis 25. Juli 2012

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer Voranmeldung,

Telefon 0 36 71 / 823-462,
ab **19.01.2012**

Uhrzeit 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe der Gebühr (auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Nr. 19, BLZ 830503 03, Cod. 01.6010.1000, bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau, Zimmer 436, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt werden. Bargeld und Verrechnungsschecks werden nicht entgegengenommen. Bei Versendung mit der Post werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

Eröffnungstermin: beim Auftraggeber

am **09.02.2012** Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Hochbau,
Schloßstraße 24
Raum Nr. 415
07318 Saalfeld

Uhrzeit **13:30 Uhr**

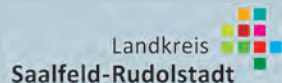
➤➤➤ Fortsetzung siehe diese Spalte unten ➤➤➤

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A Nr. 02/2012-HB

Gymnasium Rudolstadt - Neubau Zweifeldsporthalle

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
c/o Landratsamt, Schloßstraße 24,
07318 Saalfeld,
beabsichtigt, die Arbeiten für



Gymnasium Rudolstadt - Neubau einer Zweifeldsporthalle

Weinbergstraße 1a | 07407 Rudolstadt

zu vergeben:

Leistungsumfang:**Los 09 Innenputz, Maler, Trockenbau (Losgebühr: 25,00 EUR)****Innenputz**

ca. 80 qm Kalk-Zement-Putz für Naßräume
ca. 85 qm Kalk-Zement-Putz normale Beanspruchung
ca. 50 qm Kalk-Zement-Putz für Wandheizung, 2-lagig

Maler

ca. 225 qm Reinigung und Hydrophobierung KS-Sichtmauerwerk
ca. 315 qm Wandanstrich mit Innendispersionsfarbe
in versch. Ausführungen; div. Untergründe
ca. 145 qm Wandanstrich mit Innensilikatfarbe auf Putz bzw. Aquapanel
ca. 15 qm Wandanstrich mit Acrylatfarbe auf Putz bzw. Aquapanel
ca. 250 qm Deckenanstrich mit Innendispersionsfarbe auf Beton
ca. 65 qm Deckenanstrich mit Innensilikatfarbe auf GKB/GKBI
ca. 250 qm Wandplatten aus Porenbeton beschichten,
Arbeitshöhe bis 9,50m
ca. 350 qm Stützen, Stahlbetonriegel und -wände beschichten,
Arbeitshöhe bis 9,50m
div. Beschichtungen z. B. Stahlzargen

➤➤➤ Lesen Sie hierzu in der nächsten Spalte weiter ➤➤➤

Fortsetzung für VOB/A Nr. 01/2012-HB und VOB/A Nr. 02/2012-HB

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlags- und Bindefrist gemäß VOB/A §19: 31.08.2011

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot bitte nicht öffnen“, mit Anschrift und Name des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Losnummer und der Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau, Zimmer 436, abzugeben. Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. **Die geforderten Nachweise gemäß VOB / A § 8 Nr. 3 (1) Punkte a - f sind beizufügen.** Bei Fehlen vorgenannter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit nach VOB / A nicht zu werten. Der Zuschlag wird nach VOB / A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Nachprüfstelle gemäß VOB / A § 31:
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 360-Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4 / 99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Hochbau
Dipl.Ing.(FH) Michael Danz
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Tel.: 0 36 71/823-469
Fax: 0 36 71/823-470

— Ende des amtlichen Teiles —